

Schulvertrag

zwischen dem Verein

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD)
als Träger der CJD Christophorusschule Berchtesgaden (Gymnasium),
Am Dürreck 4, 83471 Schönau am Königssee
- im Folgenden Schule genannt -
und

Name der Schülerin/des Schülers

geb. am/in

Anschrift

- im Folgenden „Schüler/in“ genannt -

sowie den gesetzlichen Vertreter/innen

1. gesetzlicher Vertreter

☐

Inhaber/in alleiniges Sorgerecht

Name/Vorname

geb. am/in

Anschrift

E-Mail

Tel. privat

Tel. dienstlich

2. gesetzlicher Vertreter

Name/Vorname

geb. am/in

Anschrift

E-Mail

Tel. privat

Tel. dienstlich

- im Folgenden: **Erziehungsberechtigte** -

und der/dem weiteren Zahlungspflichtigen

Name/Vorname	geb. am/in
Anschrift	
E-Mail	
Tel. privat	Tel. dienstlich

- im Folgenden: **weitere/r Zahlungspflichtige/r** -

- alle eben Genannten werden im Folgenden gemeinsam
als **Vertragspartner der Schule** bezeichnet -

wird der folgende Schulvertrag geschlossen:

Präambel

Der Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD) ist eines der größten Bildungs- und Sozialunternehmen in Deutschland. Insbesondere die Erziehung, Ausbildung und Fortbildung, die schulische Bildung, die berufliche und medizinische Rehabilitation sowie die soziale Begleitung von jungen Menschen und Erwachsenen nach christlichen und eigenen pädagogischen Grundsätzen ist Grundlage der Arbeit des CJD. Seit seiner Gründung im Jahre 1947 arbeitet das CJD nach dem Leitgedanken „Keiner darf verloren gehen“.

Als CJD Christophorusschulen orientieren wir uns am Bildungsverständnis des CJD, nach dem wir die Schülerinnen und Schüler in ihrer Ganzheitlichkeit und Individualität sowie als Teil der Gemeinschaft im Blick haben. Die Orientierung an individuellen Stärken, der Respekt vor Vielfalt, die Differenzierung von Anforderungen sowie Möglichkeiten der Förderung gemäß der jeweiligen Lernvoraussetzungen sind dabei Schwerpunktsetzungen. Demokratiebildung, die Achtung des Grundgesetzes und die Übernahme von Verantwortung für sich und andere haben für uns, insbesondere in einer Kultur der Digitalität, einen hohen Stellenwert. Partizipation, Selbstwirksamkeit und die Stärkung der Persönlichkeit ermöglichen es, Gemeinschaft aktiv mitzugestalten. Diese Werte leben wir vor und erwarten von allen Schülerinnen und Schülern den respektvollen Umgang mit Vielfalt, Demokratie und den Grundlagen unseres freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates.

Die CJD Christophorusschulen Berchtesgaden übernehmen Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Personen vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt.

§ 1 Inhalt, Vertragsbeginn

(1) Der/die Schüler/in wird in die CJD Christophorusschule Berchtesgaden (Gymnasium) aufgenommen und nach den allgemeinen schulrechtlichen Regelungen des Landes Bayern sowie den Vorgaben der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) unterrichtet.

Leistungen des CJD, die über den regulären Besuch des Unterrichts des gewählten Bildungsganges hinausgehen, werden gesondert geregelt.

(2) Der/die Schüler/in tritt am 01.08.20__ / _____ in die Klassenstufe _____ der Schule ein.

(3) In den Ferienzeiten öffentlicher Schulen des Landes Bayern findet kein Unterricht statt. Dies ist bei der Berechnung des monatlich zu entrichtenden Schulgeldes berücksichtigt.

§ 2 Mitwirkung der Vertragspartner der Schule

(1) Die Vertragspartner der Schule erkennen das pädagogische Konzept der Schule und die Hausordnung der Schule ausdrücklich an.

(2) Die Vertragspartner der Schule sind dazu bereit, das Schulleben verantwortungsvoll mitzugestalten und erkennen die christlichen Werte der Schule an. Die Erziehungsberechtigten wirken darauf hin, dass die Schülerin/der Schüler bei der Erreichung der Unterrichtsziele mitwirkt; sie werden die einvernehmliche Zusammenarbeit mit dem Kollegium suchen und die Teilnahme der Schülerin/des Schülers am Unterricht unterstützen.

(3) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass der Schüler/die Schülerin, sofern die Schule einen solchen anbietet, verpflichtet ist, an dem Religionsunterricht teilzunehmen.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind bei Schulaufnahme der Schülerin/des Schülers und im weiteren Verlauf der Beschulung verpflichtet, dem Träger CJD mitzuteilen, wenn die Schülerin/der Schüler eine beschulungsrelevante Beeinträchtigung aufweist. Dies gilt in besonderem Maße für einen bereits im Rahmen eines vorherigen Beschulungsverhältnisses oder aus sonstigen Gründen festgestellten Förderbedarf, da der Schulträger auf der Grundlage der Betriebsgenehmigung prüfen muss, ob eine Beschulung fortgesetzt werden kann.

§ 3 Aufnahmebedingungen

Die Vertragspartner der Schule müssen die folgenden Aufnahmebedingungen erfüllen:

- Nachweis des Masern-Impfschutzes bzw. Nachweis des Immunschutzes (laut Infektionsschutzgesetz).
- Erfüllung der in der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern, im Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) festgelegten Bedingungen für einen Übertritt an ein staatlich anerkanntes Gymnasium in Bayern,
- bei alleinigem Sorgerecht: amtlicher / gerichtlicher Nachweis.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen und Hausordnung

(1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Schule, wie jede staatliche Schule auch, Ordnungsmaßnahmen entsprechend den jeweils gültigen Regelungen des Landes Bayern, soweit diese auf Schulen in freier Trägerschaft anwendbar sind, ergreifen darf.

(2) Die Vertragspartner der Schule erkennen die Hausordnung der Schule, deren Erhalt sie gesondert bestätigen werden, als Teil dieses Vertragsverhältnisses und Grundlage der Beschulung der/des Schülers/in an.

§ 5 Vertragslaufzeit, Beendigung des Schulvertrages

(1) Der Vertrag wird für ein Schuljahr geschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht von einer Seite fristgerecht gekündigt wird. Der Schulvertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf

- durch Erreichen des höchsten an der Schule vermittelten Abschlusses. Das Datum der Beendigung des Schulvertrages ist in diesem Fall das Ende des Monats, in dem formell die Abschlusszeugnisse an die Absolventen überreicht werden.
- bei Einstellung des Schulbetriebes.

Ein Schuljahr beginnt jeweils am 01.08. und endet mit Ablauf des 31.07. eines Jahres.

(2) Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende probezeitgekündigt werden.

(3) Nach Ablauf der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von jeder Vertragspartei nur zum Ablauf des Monats Februar oder des Monats Juli unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ordentlich gekündigt werden. Für die Kündigung wird die Textform vereinbart.

(4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Schule ist insbesondere zu einer solchen berechtigt:

- soweit die Zahlungsverpflichteten mit dem monatlichen Schulgeld für zwei Monate in Verzug geraten,
- sofern schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung der Schule von einem der Vertragspartner der Schule begangen werden oder
- bei fehlenden Nachweisen über eine gesetzlich vorgeschriebene Impfung.

Im Falle einer wirksamen fristlosen Kündigung durch die Schule sind die Vertragspartner der Schule verpflichtet, das Schulgeld bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin weiter zu bezahlen.

Weitergehende Schadenersatzansprüche behält sich die Schule ausdrücklich vor.

(5) Eine Kündigung muss aufseiten der Vertragspartner der Schule durch alle oben genannten Personen erklärt werden. Eine Kündigung der Schule ist wirksam, wenn sie einem der Vertragspartner der Schule zugeht.

§ 6 Kommunikation, Wechselseitige Bevollmächtigung

(1) Erklärungen gegenüber der Schule, welche eine/n Schüler/in betreffen, werden nur von den Vertragspartnern der Schule entsprechend diesem Vertrag angenommen. Änderungen der Erziehungsberechtigung sind der Schule unverzüglich anzuzeigen.

(2) Eine Willenserklärung der Vertragspartner der Schule betreffend eine/n Schüler/in wird nur anerkannt, wenn alle für diese/n Schüler/in im Vertrag genannten Vertragspartner der Schule diese Willenserklärung einvernehmlich abgegeben haben oder ihr zustimmen.

(3) Erklärungen der Schule gegenüber den Vertragspartnern der Schule gelten mit Zugang bei einem Erziehungsberechtigten oder der Schülerin/dem Schüler als an alle zugegangen. Die Erziehungsberechtigten, der Schüler/die Schülerin und gegebenenfalls die/der weitere Zahlungspflichtige erteilen sich mit Unterschrift unter diesen Vertrag bis auf Widerruf wechselseitig Vollmacht für den Empfang derartiger Erklärungen.

(4) Erklärungen, die diesen Vertrag betreffen, sind gegenüber der Schule nur per Post oder an folgende zentrale E-Mailadresse zu richten: gymnasium.berchtesgaden@cjd.de

§ 7 Kosten für die Vertragspartner der Schule

(1) Das Schulgeld wird durch die Schule festgelegt auf der Grundlage einer sozialen Beitragsstaffel, die das Familieneinkommen berücksichtigt. Die Nettoeinkommen eines Haushalts sind dabei zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht.

a. Das Schulgeld beträgt insgesamt pro Monat (nachfolgend: „**Gesamtschulgeld**“):

Haushaltsnettoeinkommen monatlich	bis 2.000 €	über 2.000 €
5. und 6. Jahrgangsstufe	170 €	260 €
Ab der 7. Jahrgangsstufe	220 €	260 €

Hiervon bezahlen die Vertragspartner der Schule einen monatlichen Betrag (nachfolgend: „**Elternbeitrag**“) in Höhe von:

Haushaltsnettoeinkommen monatlich	bis 2.000 €	über 2.000 €
5. und 6. Jahrgangsstufe	☐ 60 €	☐ 150 €
Ab der 7. Jahrgangsstufe	☐ 110 €	☐ 150 €

Bitte den entsprechenden Betrag ankreuzen.

b. Den Differenzbetrag zum Gesamtschulgeld in Höhe von jeweils **110,00 € pro Monat** ersetzt der Freistaat Bayern gemäß Art. 47 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG). Die Vertragspartner der Schule verpflichten sich dazu, diesen Schulgeldersatzbetrag mit der als **Anlage Schulgeldersatz** beigefügten Vereinbarung an die Schule abzutreten.

(2) Bei einer Neuaufnahme zum Schuljahresbeginn (01.08.) beträgt das Schulgeld für den Monat August insgesamt **110,00 €**. Dieser Betrag wird als Schulgeldersatzbetrag gemäß den vorstehenden Vereinbarungen in Absatz 1b vom Freistaat Bayern ersetzt, weshalb die Zahlungspflicht der Vertragspartner der Schule bei Neuaufnahme zum Schuljahresbeginn einmalig für das Schuljahr der Neuaufnahme ab dem Monat September beginnt.

(3) Bei Zahlung eines Elternbeitrages in Höhe von von 150 € für das erste Kind wird den Vertragspartnern der Schule für den Elternbeitrag ein Geschwisterrabatt gewährt. Der Elternbeitrag für das zweite Kind beträgt dann 110 € (Gesamtschulgeld: 220 €).

Wird für zwei Kinder Schulgeld bezahlt, beträgt das Gesamtschulgeld für das dritte und weitere Kinder jeweils 110 € pro Monat. Da dieser Betrag nach Maßgabe von diesem § 7 Absatz 1b vom Freistaat Bayern ersetzt wird, ist von den Vertragspartnern der Schule somit für das dritte Kind und weitere Kinder kein Elternbeitrag zu bezahlen.

(4) Es wird darüber hinaus ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe eines Monatsbeitrages erhoben, das zusammen mit dem ersten Schulgeldeinzug per SEPA-Lastschrift eingezogen wird. Das Aufnahmeentgelt entsteht für den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Schulaufnahme und verbleibt deshalb bei der Schule, auch wenn das Vertragsverhältnis gleich aus welchem Grund vor Ablauf des Schuljahres endet.

(5) Die Vertragspartner der Schule sind verpflichtet, einen Lastschriftinzug zu gewährleisten. Hierfür wird ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

Die Vertragspartner der Schule werden darauf hingewiesen, dass für Rücklastschriften entstehende Gebühren von ihnen zu tragen sind.

(6) Alle Vertragspartner der Schule haften für sämtliche Verbindlichkeiten aus diesem Schulvertrag als Gesamtschuldner.

(7) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einigkeit, dass die Schule berechtigt ist, Unterlagen und Zeugnisse so lange zurückzuhalten, bis sämtliche Verbindlichkeiten aus diesem Schulvertrag beglichen wurden.

(8) Das Schulgeld für Internatsschüler wird im Internatsvertrag geregelt.

§ 8 Schulgeldermäßigungen

(1) Es besteht die Möglichkeit, dass sich Sorgeberechtigte aufgrund ihrer finanziellen Situation im Falle einer staatlichen Unterstützung nach den geltenden sozialrechtlichen Vorschriften von der Zahlung des in § 7 Absatz 1 vereinbarten Schulgeldes und den weiteren in § 7 Absatz 2 vereinbarten Kosten befreien lassen. Eine solche Befreiung geschieht auf Antrag der Sorgeberechtigten und der Grundlage der Vorlage der aktuellen Bescheide über die soziale Unterstützung.

(2) Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass Familien auch außerhalb einer sozialen Unterstützung eine Überprüfung des Schulgeldes auf der Grundlage ihrer finanziellen Situation beantragen können. Ein solcher Antrag kann zusammen mit den grundsätzlichen Auskünften zur finanziellen bzw.

wirtschaftlichen Lage der Familie beim Schulträger eingereicht werden. Der Schulträger wird eine individuelle Überprüfung eines solchen Antrags vornehmen.

§ 9 Unterrichtsausfall / Unterrichtsbeeinträchtigungen

(1) Ergeben sich auf Grund von Katastrophenlagen (z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien) vorübergehend Unterrichtsausfälle oder -beeinträchtigungen, insbesondere infolge behördlicher Verfügungen oder Empfehlungen, berechtigt das die Vertragspartner der Schule nicht zum Einbehalt oder zur Kürzung des Schulgelds.

(2) Die Schule ist in solchen Fällen jedoch verpflichtet, den vorübergehenden Ausfall oder die Beeinträchtigung des Unterrichts in einer Weise zu kompensieren (z.B. durch digitalen Unterricht oder zeitversetzten Unterricht), die mindestens gleichwertig der Kompensation ist, die öffentliche Schulen der betroffenen Schulstufen ihren Schülern anbieten.

§ 10 Haftung

(1) Die Schule, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Angestellten sowie ihre Erfüllungsgehilfen, haften nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Die Schule haftet nicht für den Verlust mitgebrachter Sachen ihrer Vertragspartner. Den Vertragspartnern der Schule wird empfohlen, sich hierfür sowie etwaige Fälle einer Haftpflicht zu versichern.

§ 11 Datenschutz

(1) Den Datenschutz bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nehmen wir sehr ernst. Hinweise zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten finden die Vertragspartner der Schule auf der Webseite des CJD unter Datenschutz (<https://www.cjd.de/fussbereich/datenschutz/datenschutz-hinweise/>).

(2) Auf Verlangen wird den Vertragspartnern der Schule eine ausgedruckte Form der Datenschutzerklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausgehändigt.

§ 12 Hinweise nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Schule ist nicht verpflichtet oder bereit an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Es gibt keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Abbedingung dieser Textformklausel.

Die Vertragspartner der Schule sind gehalten, Änderungen ihrer persönlichen Daten der Schule unverzüglich mitzuteilen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

....., den

Schönau am Königssee, den

.....
Schüler/in

.....
Schulleitung
CJD Christophorusschule Berchtesgaden
(Gymnasium)

....., den

.....
1. gesetzlicher Vertreter

....., den

.....
2. gesetzlicher Vertreter

....., den

.....
weitere/r Zahlungspflichtige/r